

A. 70.

Niederschrift

Über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle, betreffend den Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 20. August 1923 auf Widerruf der Zulassung des Films

"Maciste und der Sträfling Nr. 51."

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Spiess (Lichtspielgewerbe)
Red. Esch (Kunst und Literatur)
Dr. Ladewig und
Prof. Silbermann (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Das Badische Ministerium des Innern war vertreten durch Regierungsrat Sauer. Die durch den Antrag betroffene Firma war nicht vertreten.

Es wurde folgende

verkündet: Entscheidung

Der Widerrufs Antrag wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Widerrufs Antrag richtet sich nicht gegen die Zulassung des Films in seiner Gesamtheit, sondern lediglich gegen die Zulassung einzelner Bildfolgen im 4. Akt dieses Films; der Darstellungen nämlich, in welchen ein hinter einem Vorhang stehender Mann von dem Hauptträger der Handlung Maciste in diesen Vorhang gewickelt und sein Kopf mit einem Strick verschnürt wird, sodaß der Kopf als runde von dem Vorhang unkleidete Kugel sichtbar wird. Der Darstellungen ferner, in welchen Maciste auf diesen verschnürten Kopf einschlägt und den ohnmächtig Gewordenen in ein Auto trägt. Schließlich der Darstellungen, in welchen Maciste mit einem anderen Mann einen Ringkampf vollführt und diesen Mann in die Nase beißt.

Die Kammer gelangte zu der Feststellung, daß aus diesen beanstandeten Bildfolgen eine verrohende Wirkung nicht herzuleiten ist. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß im Mittelpunkt der Filmhandlung ein Akrobat steht, dessen ungeheure Körperkraft gezeigt werden soll. Der Beschauer wird unschwer erkennen, daß die gesagte Handlung des Filmes

darauf aufgebaut ist, diesem Akrobaten Gelegenheit zu geben, Proben seiner ungeheuren Körperkraft zu geben und daß es in Wirklichkeit nur sportliche Leistungen, nicht Gewalttätigkeiten und Rohheiten sind, die der Hauptträger der Handlung ausführt. Auch ermangeln diese Darbietungen nicht des Humors und zeigen jedesmal, daß den durch die Kraftleistungen Bezwungenen kein ernstlicher Schaden zugefügt wird. Das bezieht sich auch auf jene Bildfolgen, in welchen der Hauptträger der Handlung seinen Gegner im Ringkampf in die Nase beißt, denn nach beendetem Ringkampf wird der Kopf des Gegners sichtbar, der lachend seine geringfügige Verletzung zeigt.

J. Kubitz

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.
Berlin, den 9. Oktober 1923.
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.